

# Regierungsratsbeschluss

vom 11. Dezember 2012

Nr. 2012/2441

## **BVG- und Stiftungsaufsicht; Genehmigung der Gebührenordnung vom 31. Oktober 2012**

---

### **1. Erwägungen**

Gemäss § 19 Abs. 4 des Einführungsgesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht; BGS 212.151) erlässt die Aufsichtskommission der BVG- und Stiftungsaufsicht als strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan bis spätestens 1. Januar 2014 eine Gebührenordnung, die im Grundsatz für die BVG- und Stiftungsaufsicht kostendeckende Gebühren vorsieht. Bis zum Erlass dieser Gebührenordnung erhebt die BVG- und Stiftungsaufsicht Gebühren gemäss der am 31. Dezember 2011 geltenden Gebührenordnung im § 43<sup>bis</sup> des Gebührentarifs (BGS 615.11).

Die Aufsichtskommission hat am 31. Oktober 2012 per 1. Januar 2013 eine neue Gebührenordnung beschlossen. Im Hinblick auf die geplante Konkordatslösung für die BVG- und Stiftungsaufsicht mit dem Kanton Aargau entspricht diese weitestgehend der im Kanton Aargau ebenfalls auf den 1. Januar 2013 beschlossenen Gebührenordnung. Einzig die Gebühr für Fristverlängerungen ist ergänzt worden, weil diese in der Gebührenordnung des Kantons Aargau fehlt. Zudem sind die Übergangsbestimmungen auf die Bedürfnisse der BVG- und Stiftungsaufsicht Solothurn adaptiert worden.

Den Grossteil des Gebührenertrages generiert die BVG- und Stiftungsaufsicht mit den Jahresgebühren. Im Vergleich zu den aktuellen Gebührenansätzen werden die Jahresgebühren im Durchschnitt wie folgt angehoben:

- Klassische Stiftungen: Erhöhung um 159 %
- Vorsorgeeinrichtungen: Erhöhung um 120 %

Auf der Basis des heutigen Aufsichtsbestandes werden die Jahresgebühren insgesamt von rund 230'000 Franken auf rund 525'000 Franken angehoben. Die Gebühren für andere Dienstleistungen dürften sich nicht wesentlich verändern, so dass mit einem Gesamtertrag von rund 560'000 Franken zu rechnen ist. Bei Gesamtkosten von rund 790'000 Franken resultiert ein Kostendeckungsgrad von 66,5 %. Die erhöhten Ansätze werden mehrheitlich ab Mitte 2013 mit den Kenntnisnahmen der Jahresrechnungen 2012 ertragswirksam. Sie sind auch davon abhängig, in welchem Ausmass sich der Trend zu Stiftungsaufhebungen fortsetzt.

Im Gegensatz zum Kanton Aargau erlauben die neuen Ansätze aufgrund des ungünstigeren Aufsichtsbestandes im Kanton Solothurn keine volle Kostendeckung. Falls die mit dem Kanton Aargau geplante Konkordatslösung per 1. Januar 2014 (noch) nicht zustande kommt, müsste die Aufsichtskommission der BVG- und Stiftungsaufsicht aufgrund der Vorgaben im § 19 Abs. 4 des EG Stiftungsaufsicht eine erneute Gebührenanpassung über die bei anderen Aufsichtsbehörden üblichen Ansätze hinaus beschliessen. Alternativ wären substanzielle Ausgabenkürzungen durchzuführen.

## 2. **Beschluss**

Gestützt auf § 14 Abs. 4 EG Stiftungsaufsicht wird beschlossen:

- 2.1 Die von der Aufsichtskommission am 31. Oktober 2012 beschlossene Gebührenordnung, Inkrafttreten am 1. Januar 2013, wird genehmigt.
- 2.2 Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, dem Regierungsrat im Rahmen einer nächsten Gebührentarifänderung die Aufhebung des § 43<sup>bis</sup> des Gebührentarifs (GT) vom 24. Oktober 1979<sup>1)</sup> zu unterbreiten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilage**

Unterzeichnete Gebührenordnung BVG- und Stiftungsaufsicht Kanton Solothurn vom 31. Oktober 2012

## **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (3)  
BVG- und Stiftungsaufsicht (2)  
Finanzdepartement  
Amt für Finanzen  
Staatskanzlei  
Aufsichtskommission der BVG- und Stiftungsaufsicht (3, Versand durch die BVG- und Stiftungsaufsicht)  
Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV, Seilerstrasse 8, Postfach 7461, 3001 Bern  
(Versand durch die BVG- und Stiftungsaufsicht)  
Kantonale Finanzkontrolle, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn  
Amtsblatt  
GS/BGS

<sup>1)</sup> BGS 615.11.